OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-950094/2/MB/BBa

Datum: Linz, 4. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Herrn N. F., x, G, vertreten durch RA Mag. C. A., x, G, gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 24. März 2017, GZ: I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Berufungsbescheides des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 24. März 2017, GZ: I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM, dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:
„Der Berufung wird stattgegeben und der Bescheid des Stadtrates vom 18.11.2016 (GZ I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM) behoben."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 3. Februar 2015, GZ: I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM, wurde der Ruhegenuss des sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck befindlichen Herrn N. F., x, G, (in weiterer Folge kurz: Beschwerdeführer, Bf) festgesetzt.

2. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2016 beantragte der Bf die Feststellung der Anzahl seiner geleisteten Schwerarbeitsmonate. Dem Ansuchen wurde mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 28. Juni 2016, GZ: I | 011 – 90 – 2016 – Fa | Rau, entsprochen und gemäß § 105a Abs. 1 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 eine geleistete Schwerarbeit im Ausmaß von 244 Monaten festgestellt.

3. Daraufhin brachte der Bf folgendes Schreiben vom 10. Juli 2016, eingelangt bei der Erstbehörde am 18. Juli 2016, ein [Hervorh. im Original, Anm.]:

„Antrag auf Ausstellung eines neuen Bescheides
für die Bemessung meines Ruhebezuges

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich, N. F., x geb., beantrage den Bescheid GZ: I -011-90-2015-FA/SpM vom 3.2.2015 aufzuheben und begründe dies wie folgt:

Auf Grund der Feststellung meiner 244 Schwerarbeitsmonaten (Bescheid GZ: I-011-90-2016-Fa/Rau, vom 28. Juni 2016) während meiner Dienstzeit ergibt sich für die Bemessung meines Ruhebezuges ein neuer Sachverhalt

à Versetzung in den Ruhestand bei vorliegen von Schwerarbeitszeiten ß

der zum Zeitpunkt meines Pensionsantrittes nicht berücksichtigt wurde, weil dies nicht bekannt war.

Der Spruch des genannten Bescheides erweist sich nun als unrichtig, da bei vorliegen von Schwerarbeitszeiten die Ruhebemessungsgrundlage von 80 %, um nur 0,12% pro Monat zu kürzen gewesen wäre. Mein Pensionsalter (abschlagsfrei) wurde mit 63 Jahren und 9 Monaten festgestellt. In meinem Fall sind dies 41 Monate, die ich vor meinem tatsächlichen Pensionsantrittsalter in den Ruhestand getreten bin. Daher ergibt sich eine Verkürzung von 4,92 %. Dies würde eine tatsächliche Ruhegenussbemessungsgrundlage von 75,08% ergeben.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides in dem die Versetzung in den Ruhestand bei vorliegen von Schwerarbeitszeiten

berücksichtigt wird, sowie die Nachzahlung der Differenz meiner zu viel verkürzten Pension bis zum 1.1.2015.

Mit freundlichen Grüßen“

4. Mit Bescheid des Stadtrates der Stadtgemeinde Vöcklabruck, GZ: I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM, vom 28. November 2016 wurde dieser Antrag des Bf „auf Aufhebung des Bescheid vom 03.02.2016 (GZ I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM) [wird] gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen“.

Abgesehen von der Wiedergabe des Verfahrensverlaufs und den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, § 69 AVG, § 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes, §§ 2 und 105 Oö. Gemeindebediensteten-gesetzes 2001 lautete die Begründung der Entscheidung auszugsweise wie folgt [Hervorh. im Original]:

„Im Antrag vom 10.07.2016 [...] bringt der Antragsteller vor, dass ein neuer Sachverhalt vorläge, der zum Zeitpunkt seines ‚Pensionsantritts‘ nicht berücksichtigt wurde, weil dieser nicht bekannt gewesen wäre.
Da der die Rechtsmittelfrist des Bescheids vom 03.02.2015 schon verstrichen ist und daher keine Berufung mehr möglich ist, wird der Antrag als Begehren auf Wiederaufnahme des Verfahrens gewertet.

Die Prüfung, ob dieser Wiederaufnahme gem. § 69 AVG stattzugeben ist, fällt allerdings negativ aus:
Der Antragsteller hat seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung veranlasst. Dieses Verfahren hat er selbst gewählt. Wäre die Tatsache, dass Schwerarbeitsmonate vorliegen schon im Zeitpunkt der Erklärung bekannt gewesen, hätte dies im gegenständlichen Verfahren an der Bemessung des Ruhebezuges nichts geändert. Bei der Berechnung des Ruhegenusses im Verfahren nach § 105 Oö. Gemeindebedienstetengesetz kommt zur Berechnung der § 5 Landes-Pensionsgesetz zur Anwendung. Dieser sieht bei der Berechnung der Ruhebemessungsgrundlage bei Erklärung gem. § 108 Oö. LBG die Berücksichtigung von Schwerarbeitsmonaten bei der Kürzung der Bemessungsgrundlage nicht vor. Der § 108 Oö. LBG entspricht dem § 105 Oö. GBG 2001 und § 2 Abs 2 Oö. GBD sieht die sinngemäße Anwendung des Oö. Landes-Pensionsgesetzes vor.
Eine Prüfung, ob die Tatsachen ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, kann daher unterbleiben.

Der Antrag ist daher wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.“

5. Die dagegen vom nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bf am 12. Dezember 2016 erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) mit Bescheid vom 24. März 2017, GZ: I | 011 – 90 – 2015 – Fa | SpM, abgewiesen. Die Begründung ist im Wesentlichen ident mit jener der Erstbehörde. Zusätzlich wird

darauf hingewiesen, dass auch eine Abänderung von Amts wegen keine Berücksichtigung der Schwerarbeitsmonate ermöglichen würde. Die Zurückweisung des Antrags sei zu Recht erfolgt.

6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 9. Mai 2017 Beschwerde. Wie schon in der Berufung brachte er darin vor, dass sein Antrag vom 10. Juli 2016 einerseits als Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 69 AVG und andererseits als Antrag gemäß § 68 AVG zu qualifizieren sei und tätigte weitere Ausführungen zur deren Zulässigkeit und Begründetheit.

7. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per Schreiben vom 12. Juni 2017, eingelangt am 16. Juni 2017, zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt samt zugehörigem Vorlageschreiben und den Schriftsätzen der Parteien.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich zweifelsfrei und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt. Da überdies bereits die Akten erkennen ließen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache (Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags) nicht erwarten lässt und ein Verfahren über die Zulässigkeit eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu den Angelegenheiten zählt, auf die Art 6 MRK nicht anwendbar ist (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211 unter Berufung auf EGMR vom 8. Mai 1978, Nr. 7761/77, ua.), konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.

1. Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 (in der Folge kurz: AVG) lauten wie folgt:

„Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn

die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

[...]

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
[...]
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
[...]
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

2. Sache des Beschwerdeverfahrens

Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgerichtsgesetz - VwGVG vor, so hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Beschwerdeverfahren einzustellen ist, „in der Sache" zu entscheiden.

Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normieren, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, durch die

Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 unverändert geblieben: „Sache“ des Berufungsverfahrens ist nur jene Angelegenheit, die Inhalt des Spruchs der Erstbehörde war, Sache des Beschwerdeverfahrens jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 08.09.2015, Ra 2015/18/0134).

Hat die belangte Behörde daher über die Zurückweisung eines Antrags entscheiden, dann ist Sache eines daraufhin eingeleiteten Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht aus Rechtschutzerwägungen ebenfalls ausschließlich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Bei einer über die bloße Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanzen hinausgehenden Entscheidung (d.h. mit einer Entscheidung über den „eigentlichen“ Gegenstand des Verfahrens) würden der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit der Partei die vorgesehenen Instanzen genommen. Es stünde mit dem durch die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bezweckten Ausbau des Rechtsschutzsystems im Widerspruch, wenn es einem Verwaltungsgericht möglich wäre, eine Entscheidung in der Sache unter Umgehung der zuständigen (Berufungs-)Behörden zu treffen. Mit einer Entscheidung in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand der Entscheidung der Verwaltungsbehörde war, mithin mit einer „Überschreitung der Sache“ des Verfahrens der belangten Behörde, nähme das Verwaltungsgericht eine ihm nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch und würde die eigene Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten. (vgl. zur bisherigen Rechtslage bei Berufungsbehörden VwGH 20.03.2012, 2012/11/0013; zur aktuellen Rechtslage etwa VwGH 22.01.2015, Ra 2014/06/0055 bzw. 19.10.2016, Ro 2016/12/0009; sh. auch *Hengstschläger/Leeb*, VwGVG § 28 Rz 35 ff insb. Rz 39).

Im gegenständlichen Fall hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Berufungsbehörde, mithin die „belangte Behörde“, den auf Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung des Bescheids vom 3. Februar 2015 lautenden Bescheides der Erstbehörde bestätigt. Entsprechend den vorangehenden Ausführungen, ist Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens daher ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des ursprünglichen Antrags des Bf auf Aufhebung des Bescheides vom 3. Februar 2015 und Erlassung eines neuen Bescheides, also eine formale Entscheidung, zu Recht ergangen ist.

3. Zur Zurückweisung gemäß § 68 AVG durch die Erstbehörde

3.1. Die Behörde erster Instanz hat den Antrag des Bf gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass tatsächlich einem nach Ablauf der Berufungsfrist gestellten Ansuchen auf Aufhebung bzw Änderung eines bescheidmäßig festgesetzten Ruhegenusses ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 1 AVG res iudicata (entschiedene Sache) entgegensteht, wenn

die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 leg. cit. findet. Aus § 68 Abs. 7 AVG ergibt sich auch weiters, dass niemandem auf die der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 eingeräumte Ausübung des Abänderungs- und Behebungsrechtes ein subjektives Recht bzw. ein verfolgbarer Rechtsanspruch zusteht (vgl. dazu für viele *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 68 Rz 129; VwGH 18.06.2014, 2013/09/0162). Die Ausübung dieser Rechte kann folglich zwar angeregt, nicht aber erzwungen werden. Wenn daher eine Partei ein Recht auf Abänderung eines formell rechtskräftig gewordenen Bescheides geltend macht, ist dieser Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen (vgl. VwGH 18.12.1998, 97/19/1024), da auf eine derartige Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides niemandem – und somit auch nicht dem Bf im gegenständlichen Fall – ein Rechtsanspruch zustünde. Die Frage einer gesetzmäßigen Ausübung dieses Ermessens könnte sich daher erst dann stellen, wenn die Behörde von sich aus einen rechtskräftigen Bescheid abgeändert oder behoben hat und die Partei durch diese Abänderung oder Behebung in ihren Rechten betroffen ist. Eine solche abändernde oder behebende Entscheidung ist im gegenständlichen Fall von der Erstbehörde aber gerade nicht ergangen. Mit dem erstinstanzlichen Bescheid wurde das Ansuchen des Bf im Hinblick auf § 68 AVG vielmehr zurückgewiesen. Insofern der Bf daher auch ein Tätigwerden der Behörde gemäß § 68 AVG beantragt und somit einen rechtlichen Anspruch auf die Erlassung eines Bescheides nach § 68 AVG beruft, vermag er insofern nichts zu gewinnen. Die Zurückweisung des Antrags des Bf vom 10. Juli 2016 ist im vorliegenden Fall jedoch aus nachfolgenden Überlegungen dennoch nicht rechtmäßig:

3.2. Nicht wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sind Anträge, mit denen von der Partei das in § 68 Abs. 1 AVG ausdrücklich angesprochene Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69) oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71) geltend gemacht wird, da die Parteien unter den in § 69 und § 71 AVG geregelten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Beseitigung eines rechtskräftigen Bescheides haben.

Genau dies trifft im gegenständlichen Fall zu: Wie aus dem Schreiben des Bf vom 10. Juli 2016 hervorgeht, beantragt dieser, den Bescheid vom 3. Februar 2015 aufzuheben und einen neuen Bescheid zu erlassen, in dem die erst mit Bescheid vom 28. Juni 2016 festgestellten Schwerarbeitsmonate Berücksichtigung finden sollen. Ohne sich explizit auf § 69 AVG zu stützen, weist dieser Antrag jedoch alle Merkmale eines Wiederaufnahmeantrags auf: So wird im Antrag des Bf das mit Bescheid abgeschlossene Verfahren konkret (arg: „*Bescheid GZ: I -011-90-2015-FA/SpM vom 3.2.2015*“) bezeichnet, in welchem eine andere Entscheidung getroffen werden soll. Auch geht aus dem Schreiben zweifelsfrei hervor, dass der Bf die Wiederaufnahme dieses Verfahrens begehrt. Der Bf begründet seinen Antrag auch mit dem Hervorkommen einer neuen – nach seiner Rechtsauffassung – entscheidungswesentlichen Tatsache, nämlich der Anzahl seiner geleisteten

Schwerarbeitsmonate, und nennt auch die für die Beurteilung der für eine Wiederaufnahme auf Antrag maßgeblichen zeitlichen Daten.

Der Bf hat somit, auch ohne den § 69 AVG explizit zu erwähnen, klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den Schwerarbeitszeiten (bzw. dem diese feststellenden Bescheid) seines Erachtens um eine neu hervorgekommene Tatsache (bzw. Beweismittel) nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG handelt, dass er diese fristgerecht vorgebrachte Tatsache (bzw. das Beweismittel) als Wiederaufnahmegrund geltend macht und gestützt darauf einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellt. Über diesen Antrag hatte daher die Erstbehörde abzusprechen. Dieser Antragswille wurde ganz offensichtlich auch von der Behörde erster Instanz erkannt, wenn sie in ihrer Bescheidbegründung eine Prüfung dahingehend vornimmt, „*ob dieser Wiederaufnahme gem. § 69 AVG stattzugeben ist*“. Überdies hat sie auch den Antrag des Bf nicht vor Bescheiderlassung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung zurückgestellt. Dass der Bf sowohl in der Berufung als auch in der Beschwerde klarstellt, dass sein Schreiben vom 10. Juli 2016 (neben einem Antrag gemäß § 68 AVG) tatsächlich als Antrag auf Wiederaufnahme zu verstehen sei, sei an dieser Stelle nur ergänzend erwähnt.

Es ist somit in weiterer Folge die Frage zu klären, ob die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags zu Recht ergangen ist; mithin zu Recht das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Wiederaufnahme verneint wurden.

4. Formelle Voraussetzungen des Antrags auf Wiederaufnahme

Da – wie soeben festgehalten – das Schreiben des Bf vom 10. Juli 2016 jedenfalls (zumindest auch) als Antrag auf Wiederaufnahme zu qualifizieren ist, ist nun zu prüfen, ob die Zurückweisung dieses Antrags durch die Behörde erster Instanz und in weiterer Folge der diese Entscheidung bestätigende Bescheid der Berufungsbehörde rechtmäßig war:

Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist dann zurückzuweisen, wenn eine der formellen Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Dazu gehören die Antragslegitimation des Wiederaufnahmewerbers, die Rechtskraft des das wiederaufzunehmende Verfahren abschließenden Bescheides, die fristgerechte Verbesserung eventueller Mängel und die Einhaltung der subjektiven und objektiven Antragsfrist (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 69 Rz 72 mwN).

Der Bf war als Adressat unstrittig Partei des mit Bescheid vom 3. Februar 2015 abgeschlossenen Verfahrens zur Festsetzung seines Ruhegenusses. Er ist insofern zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrags legitimiert. Es erging auch, wie bereits zuvor erwähnt, kein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. Gegen den Bescheid vom 3. Februar 2015 brachte der Bf auch keine Berufung ein, weshalb dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Das Verfahren zur Bemessung des Ruhebezugs

des Bf ist somit mit (formell) rechtskräftigen Bescheid abgeschlossen. Der Bf bringt vor, dass er vom Wiederaufnahmegrund „Anzahl der geleisteten Schwerarbeitsmonate“ erst mit Zustellung des Bescheides vom 28. Juni 2016 Kenntnis erlangt habe. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellung per 10. Juli 2016 somit auch innerhalb der zweiwöchigen („subjektiven“) Frist des § 69 Abs. 2 AVG sowie unstrittig auch innerhalb der („objektiven“) Frist von drei Jahren ab Erlassung des abzuändernden Bescheides vom 3. Februar 2015 erfolgt ist. Der Antrag auf Wiederaufnahme erfüllt somit die formellen Voraussetzungen gemäß § 69 AVG, weshalb von der Erstbehörde eine Entscheidung in der Sache zu treffen gewesen wäre.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend sei lediglich erneut darauf hingewiesen, dass die Frage, ob der fristgerecht geltend gemachte Wiederaufnahmegrund (neue Tatsache oder Beweismittel) zutrifft oder nicht, vom Landesverwaltungsgericht nicht zu klären war, weil dies – wie bereits zuvor erwähnt aufgrund der Zurückweisung – nicht mehr Sache des Beschwerdeverfahrens war. Diese Frage wird vielmehr erstmals von der zuständigen Behörde zu klären sein, welche dann bei Nichtzutreffen des Wiederaufnahmegrundes den Antrag mit Bescheid abzuweisen, andernfalls dem Antrag stattzugeben hat.

So rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden – dh „nova reperta“) - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen; gleiches gilt nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte" - d.h. nicht ebenfalls erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene - Tatsachen beziehen (vgl etwa VwGH 19.04.2007, 2004/09/0159). Hingegen ist bei Sachverhaltsänderungen, die nach der Entscheidung eingetreten sind, kein Antrag auf Wiederaufnahme, sondern ein neuer Antrag zu stellen, weil in diesem Fall einem auf der Basis des geänderten Sachverhaltes gestellten Antrag die Rechtskraft bereits erlassener Bescheide nicht entgegensteht (vgl. zu dieser Abgrenzung zwischen Wiederaufnahme und neuem Antrag etwa VwGH 24.08.2004, 2003/01/0431, mwN). Eine Zurückweisung wegen entschiedener Sache wäre daher bei sogenannten „nova producta“ nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den formellen Voraussetzungen von Wiederaufnahmeanträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter